

Verordnung

vom 14. Dezember 2009

Inkrafttreten:

01.01.2010

zur Änderung der kantonalen Abfallplanung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

gestützt auf die Technische Verordnung des Bundes über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG);

gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR);

in Erwägung:

Die kantonale Abfallplanung wurde in folgenden Bereichen geändert: Ablagerung von Inertstoffen, Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial und unbelastetem Bodenaushub sowie Entsorgung organischer Abfälle.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Änderungen der kantonalen Abfallplanung in den Bereichen Ablagerung von Inertstoffen, Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial und unbelastetem Bodenaushub sowie Entsorgung organischer Abfälle werden angenommen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX